



Handreichung Geschichte

für den Unterricht im Fach Geschichte in Lehrgängen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung

Stand: 19.08.2024

Ansprechpartner:

Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 48.6. Weiterbildung, Aufgabenbereich: Genehmigung von Lehrgängen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen





Inhalt

I.	Grundsätzliches zum Fach Geschichte	4
II.	Allgemeine Vorgaben für Prüfungsaufgaben Geschichte.....	7
1.	Anforderung EESA – MSA.....	7
2.	geeignete Inhaltsfelder.....	7
3.	Konstruktionsvorgaben für Aufgaben.....	7
4.	Layout und äußere Form	7
a.	Layout	7
b.	formale Anforderungen.....	8
5.	Geeignetes Aufgabenformat und Material.....	8
6.	Anforderungsbereiche und Operatoren.....	9
a.	Anforderungsbereich I (Reproduktion).....	9
b.	Anforderungsbereich II (Transfer).....	9
c.	Anforderungsbereich III (Reflexion/Problemlösung).....	9
III.	FAQs und Antworten.....	10
1.	Wie muss der Erwartungshorizont gestaltet werden	10
2.	Kann im Lehrgang ESA zuerst Erdkunde und im Lehrgang EESA und MSA dann Geschichte unterrichtet werden?.....	10
3.	Unterscheiden sich Fächer Geschichte und Geschichte/Politik?.....	10
4.	Wo finde ich die aktuellen Kernlehrpläne für den Lernbereich Gesellschaftslehre?....	11
5.	Punktevergabe in den Anforderungsbereichen	11
6.	Was ist die Darstellungsleistung, wie wird sie bewertet?.....	11
7.	Wie werden die Notenstufen korrekt bestimmt?	12
8.	Quellenangaben bei z.B. Bildern oder Grafiken?	12
9.	Prüfungsinhalte/Kompetenzbereiche/inhaltliche Schwerpunkte der schriftlichen Prüfung?	12
10.	Format der Fragen	13
11.	Punkteverteilung	13
IV.	Genehmigungsmatrix Klausurvorschläge.....	14
V.	Beispiele für Klausuraufgaben.....	16
1.	Deutsches Reich 1878 (für EESA oder MSA)	16
2.	Weitere Beispiele für Klausuraufgaben sind online auf taskcards zugänglich.	20







I. Grundsätzliches zum Fach Geschichte

- Lehrpläne

Die Inhalte und Ziele der Ausbildung (Lehrplan) orientieren sich an den Richtlinien und Lehrplänen der Hauptschule. Der Unterricht ist nach den Grundsätzen der Erwachsenenpädagogik zu gestalten (PO SI WbG §4)

- Unterrichtsfächer:

Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde, Politik) (PO SI WbG § 5)

Gesellschaftslehre ist ein Lernbereich mit drei selbstständigen Fächern (APO SI §4; Anlage 1).

- Prüfung:

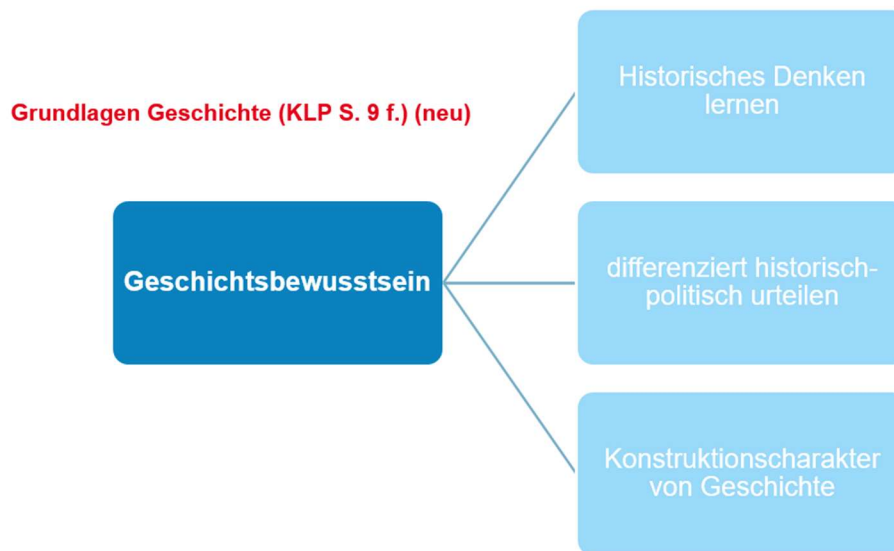
Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Lehrplänen (§4) (PO SI WbG §17)

- Aufgaben für die schriftliche Prüfung

Der Kursleiter des Abschlußkurses entwickelt die Prüfungsaufgaben (PO SI WbG §27)

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde [...] kann [...] Aufgaben ändern, insbesondere erweitern und einschränken, die Vorschläge zurückweisen, geänderte oder neue Vorschläge anfordern oder aus den eingereichten Aufgaben neue Vorschläge zur Wahl für den Teilnehmer zusammenstellen (ebd.)





Im Zentrum des Geschichtsunterrichtes steht die Entwicklung eines reflektierten Geschichtsbewusstseins. Dies prägt sich in einer Urteilsfähigkeit aus, die sowohl die Sachstruktur der Geschichte, ihren Gegenwartsbezug wie die wissenschaftlich orientierte Reflexion über die Konstruktion von Geschichte umfasst.

Der Geschichtsunterricht umfasst dabei vier Kompetenzbereiche. Die Kompetenzbereiche sind aufeinander bezogen und können nicht isoliert gelernt werden. So ist z. B. Sachwissen in Geschichte (Jahreszahlen, Namen, Begriffe, Ereignisse) eine wichtige Grundlage für die anderen drei Bereiche, aber nie isoliert zu betrachten und muss immer in Bezug z. B. auf eine Urteilsbildung oder eine Quellenanalyse erfolgen.





Sachkompetenz

- Auseinandersetzung mit Inhalten
- reflektierter Umgang mit Zeit- und Raumvorstellungen

Methodenkompetenz

- Umgang mit Quellen und Darstellungen
- Fähigkeit zur eigener geschlossener Darstellung

Urteilskompetenz

- Sachurteil und Werturteil
- Formuliere, Argumentieren

Handlungskompetenz

- reflektierte Teilhabe an der Geschichts- und Erinnerungskultur..
- ... in Schule, außerschulische Lernorte und www





II. Allgemeine Vorgaben für Prüfungsaufgaben Geschichte

1. Anforderung EESA – MSA

	EESA	MSA
Lernzeit	90 Unterrichtsstunden (max 3 Semester)	120 Unterrichtsstunden (max. 4 Semester)
Prüfungsdauer	120 Min	240 Min
Inhaltsfelder	2 Inhaltsfelder	3 Inhaltsfelder
Wahlmöglichkeit für Teilnehmer	Innerhalb der Teilaufgaben	Innerhalb der Teilaufgaben
Material	Mind. 1 Textquelle und 1 diskontinuierliche Quelle	Mind. 2 Textquellen und 2 diskontinuierliche Quellen

2. geeignete Inhaltsfelder

Zur Auswahl stehende Inhaltsfelder
Internationale Verflechtungen und die Entwicklungen in Deutschland seit 1989
Internationale Verflechtungen und die Entwicklungen in Deutschland seit 1945
Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg
Weimarer Republik
Imperialismus und Erster Weltkrieg
Das „lange“ 19. Jahrhundert – politischer und wirtschaftlicher Wandel in Europa

3. Konstruktionsvorgaben für Aufgaben

In der Regel eine dreigeteilte Aufgabenstellung nach folgendem Muster:

1. Teil = Vorstellung und Analyse des Materials (Anforderungsbereich II mit Anteilen von Anforderungsbereich I),
2. Teil = Einordnung des Materials in den historischen Kontext (Anforderungsbereich I bis II),
3. Teil = Problemlösung (Anforderungsbereich III mit Anteilen von Anforderungsbereich II).

Eine isolierte Wissensabfrage ist unzulässig.

Weiterhin:

- Kompetenzorientierte Aufgaben
- Kompetenzzuweisung vernetzt (Sach-, Methoden-, Urteils-, Handlungskompetenz)
- Geschichtsbewusstsein als grundsätzliches Ziel der Aufgaben

4. Layout und äußere Form

a. Layout

- Texte mit Zeilenangabe, lesbares Layout
- Zitationsbeleg
- Klare Nummerierung der Aufgaben, Bezug zum Material





- Seiten nummeriert
- Logo der VHS auf Deckblatt
- EWH (für den Prüfer) in tabellarischer Form

b. formale Anforderungen

- grundsätzlich: s. Tabellen oben
- Material- und Quellenbezug der Aufgaben
- Aufgaben mit Operatoren (richtig: Analysiere den Text, falsch: Was sagt N.N. zu ...?)
- Aufgaben müssen alle drei Anforderungsbereiche umfassen mit Schwerpunkt auf AB II.
- Klar formulierte Aufgaben, keine Kettenfragen
- Selbstständige Leistung
- Textfabrikation ohne Vorgaben (wie Kästchen, Zeilen, Scaffolds ...)
- Aufgabenstellung mit ausgewiesenen Punkten, angemessene Verteilung der Punkte
- Darstellungsleistung ausgewiesen mit mind. 10%, max. 20% der Gesamtleistung
- Quellenangabe: Wichtig ist nur das, was für die Aufgabenstellung verwertbar ist (also z. B. der Autor und der Druckort einer historischen Quelle, nicht aber, in welchem Archiv sie gelagert wird oder aus welchem Quellensammelband sie entnommen wurde).
- Zwei gleichwertige Vorschläge

5. Geeignetes Aufgabenformat und Material

Material	Aufgabenformat	Geeignet als Prüfungsaufgabe?
Textquelle	Analysieren, kontextualisieren und beurteilen	ja
Diskontinuierliche Quelle -) Bild, Karikatur, Plakat ...; -) Graphik, Schaubild aus der Zeit; -) Abbildung eines Gegenstandes wie Denkmal, Statue, Gebäude ... -) Etc.	Analysieren, kontextualisieren und beurteilen	Ja
Darstellung zur Geschichte im Textformat (wissenschaftlich orientierter Historikerbeitrag)	Analysieren, kontextualisieren und beurteilen	Ja
Darstellung zur Geschichte in diskontinuierlichen Format (Karte, Website, Graphik, Statistik etc.)	Analysieren, kontextualisieren und beurteilen	NEIN
Historische Problemstellung (Erörterungsaufgabe)	Sachverhalt darstellen, kontextuell Einordnen, Entwicklung eines abwägenden eigenen Urteils	NEIN





6. Anforderungsbereiche und Operatoren

a. Anforderungsbereich I (Reproduktion)

Benennen, Definieren, Beschreiben

- Erfassen und präzises Bezeichnen fachlich relevanter Aspekte und Unterrichtsgegenstände anhand von adäquaten Begriffen

Berichten

- objektive Wiedergabe mithilfe sachlicher Wortwahl (Vermeidung subjektiver Eindrücke) auch unter Verwendung von Fachsprache
- Nutzung des richtigen Tempusgebrauchs bei der Wiedergabe von vergangenen bzw. gegenwärtigen Ereignissen, Erlebnissen und Vorgängen
- Abstimmung des Informationsgehalts sowie der Abfolge von Informationen auf den konkreten Zweck des Berichts

b. Anforderungsbereich II (Transfer)

Erklären, Erläutern

- Berücksichtigung sprachlicher Elemente, um Wirkungsrelationen herzustellen und zu verbalisieren (z. B. Beachtung logischer Verknüpfungen, adäquater Nebensatzkonstruktionen, Herstellung zeitlicher Bezüge)
- Generalisierung von Ursache-/Wirkungsrelationen unter Beachtung vergangener und zukünftiger Prozesse und Ereignisse durch Präsensgebrauch und bestimmte Formulierungen, die vom Konkreten abweichen (z. B. im Allgemeinen, dann gilt, daraus folgt)
- sachliche Äußerung unter Verwendung eines adäquaten Sprachstils (z. B. nicht polemisch, eindeutig, distanziert)

c. Anforderungsbereich III (Reflexion/Problemlösung)

Bewerten, Beurteilen

- überzeugendes Vertreten der eigenen Position durch klare adressatenbezogene Sprache
- Beurteilung und Bewertung z. B. von Sachverhalten, Ereignissen und Verhaltensweisen unter Verwendung begründender Formulierungen

Argumentieren, Stellung beziehen

- Unterscheidung zwischen faktengestützten Aussagen und Annahmen durch Erkennen bzw. eigene Verwendung sprachlicher Signale, die die Validität untermauern, abschwächen oder widerlegen (z. B. wahrscheinlich, bestimmt, vermutlich, eventuell)
- Untermauern der eigenen Position z. B. durch Formulierung von Begründungen, Abwägung, Verknüpfung (z. B. zwar, jedoch, aber, dennoch, durchaus)





III. FAQs und Antworten

1. Wie muss der Erwartungshorizont gestaltet werden

Formal:

- Dreispaltige Tabelle.
Links: Aufgabennummer
Mitte: Erwartungshorizont (Stichpunkte)
Rechts: Punktzahl (Maximal / konkret erreichte Punktzahl)

Inhaltlich

- Wiederaufnahme des Operators der Aufgabenstellung mit grundsätzlichen Vorgaben. Beispiel: Der Prüfling beurteilt(...) anhand von mindestens zwei pro- und zwei contra-Argumenten mit einer nachvollziehbaren Argumentation
- Darunter kommen dann die fachlichen Inhalte, die bei der Lösung erwartet werden; die fachl. Inhalte können entweder verbindlich sein (bei Analyseaufgaben) oder exemplarisch im Sinne von möglichen Aspekten (z. B. bei Erörterung und Beurteilung)
- Die fachl. Inhalte können in Stichworten angegeben werden

2. Kann im Lehrgang ESA zuerst Erdkunde und im Lehrgang EESA und MSA dann Geschichte unterrichtet werden?

Nein, das geht nicht, da die Teilnehmer eines Lehrganges am Ende die Möglichkeit zu einer Fachprüfung haben müssen. Denn die Prüfung erfolgt in Fächern (PO-SI § 26).

Gesellschaftslehre ist kein eigenes Fach, sondern ein Lernbereich (PO-SI § 6). Der Inhalt der Fächer und ihre Methodik wird durch den Kernlehrplan vorgegeben. Der Kernlehrplan für die Hauptschule von 2022 behandelt die Fächer Erdkunde, Geschichte und Politik separat.

Fachübergreifender Unterricht Gesellschaftslehre ist nur an Hauptschulen denkbar, da hier keine Prüfungen in den Fächern zur Erlangung des Schulabschlusses geschrieben werden.

3. Unterscheiden sich Fächer Geschichte und Geschichte/Politik?

Ja, die Unterschiede sind gewaltig. Das Fach Geschichte/Politik des alten Kernlehrplans von 2011 war eine Art Sammelfach mit dem Ziel der gesellschaftswissenschaftlichen Grundbildung.

Der neue KLP von 2022 spricht von drei getrennten Fächern: Erdkunde und Geschichte und Politik. Dieser Trennung entspricht auch eine klare fachliche und didaktische Unterscheidung in der Struktur der Fächer: Erdkunde dient der raumbezogenen Handlungskompetenz, Geschichte dient der Ausbildung eines reflektierten Geschichtsbewusstseins und Politik soll dazu dienen, politische Mündigkeit zu entwickeln.





Da die PO-SI von Fachprüfungen zur Erreichung des EESA oder MSA ausgeht (auch beim Ersatzfach, S. §26 PO-SI), muss eine VHS hier für jeden Lehrgang die Entscheidung treffen, welches Fach im Lernbereich angeboten wird.

4. Wo finde ich die aktuellen Kernlehrpläne für den Lernbereich Gesellschaftslehre?

Die zurzeit gültigen Lehrpläne finden Sie unter:

https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplan/301/hs_gl_klp_3202_2022_03_15.pdf

5. Punktevergabe in den Anforderungsbereichen

Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen. Zwischen EESA und MSA besteht hier kein Unterschied.

Beispiel: s. unten bei Darstellungsleistung

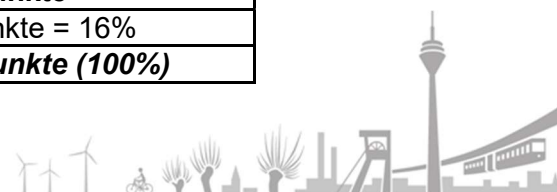
6. Was ist die Darstellungsleistung, wie wird sie bewertet?

Aspekte der Darstellungsleistung sind: Orthographie, Interpunktion, Grammatik, Satzbau, Ausdruck, Angemessenheit der sprachlichen Form. Die Lehrkraft gewichtet hier verantwortungsvoll.

Die Darstellungsleistung wird separat von der inhaltlichen Fachleistung bewertet und geht mit einem Anteil von 10-20% in das Gesamtergebnis ein.

Beispiel: (Punktzahlen sind nur beispielhaft)

Aufgabe 1	Summe: 21 Punkte = 42%
Teilaufgabe A (Materialanalyse, AB II mit Anteilen AB I)	7 Punkte
Teilaufgabe B (Einordnung des Materials in einen historischen Kontext, AB I-II)	7 Punkte
Teilaufgabe C (Erörterung einer Problemfrage, AB III mit Anteilen AB II)	7 Punkte
Aufgabe 2	Summe: 21 Punkte = 42%
Teilaufgabe A (Materialanalyse, AB II mit Anteilen AB I)	7 Punkte
Teilaufgabe B (Einordnung des Materials in einen historischen Kontext, AB I-II)	7 Punkte
Teilaufgabe C (Erörterung einer Problemfrage, AB III mit Anteilen AB II)	7 Punkte
Punktzahl Aufgaben	42 Punkte
dazu Darstellungsleistung für die <i>gesamte</i> Arbeit	8 Punkte = 16%
Gesamtpunktzahl	50 Punkte (100%)





7. Wie werden die Notenstufen korrekt bestimmt?

Die Notenstufen ergeben sich aus dem Schulgesetz § 48. Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. Dies erfordert, dass über den Anforderungsbereich I hinaus auch Leistungen in einem weiteren Anforderungsbereich und annähernd die Hälfte der erwarteten Gesamtleistung erbracht worden sind. Eine Bewertung mit „gut“ (ohne Tendenz) setzt voraus, dass annähernd vier Fünftel der Gesamtleistung erbracht worden sind, wobei Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen erbracht worden sein müssen.

Beispiel für 50 Punkte:

Sehr gut	50 – 44
Gut	43 – 37
Befriedigend	36 – 30
Ausreichend	29 – 23
Mangelhaft	22 – 16
ungenügend	15 – 0

8. Quellenangaben bei z.B. Bildern oder Grafiken?

Generell gilt hier, dass nur die für die Prüflinge nötigen Informationen auf dem Prüfungsbogen angegeben werden müssen. Auf lang eingefügte Links kann verzichtet werden. Der Orientierung halber wäre es jedoch ratsam, bei mehreren Abbildungen, diese mit zum Beispiel Abb. 1 oder ähnlich zu kennzeichnen. Ausnahmen sind Quellenangaben mit Aussagekraft. Beispiel: Bewerten Sie den Artikel in Abb.1 (Quelle: Bildzeitung) und vergleichen Sie ihn mit dem Artikel aus Abb. 2. (Quelle: Rheinische Post).

9. Prüfungsinhalte/Kompetenzbereiche/inhaltliche Schwerpunkte der schriftlichen Prüfung?

Sie orientieren sich hierzu an den Kernlehrplänen der verschiedenen Fächer. Es ist nicht verlangt, dass zu jedem Inhaltsfeld Fragen gestellt werden. Neben unterschiedlichen Inhaltsfeldern des Faches, sollten auch unterschiedliche Kompetenzbereiche in der Prüfung auftauchen. Hierzu zählen die Abfrage von Sachkompetenz, Methodenkompetenz, Urteilskompetenz und Handlungskompetenz. Nähere Informationen hierrüber entnehmen Sie bitte ebenfalls den Kernlehrplänen der jeweiligen Fächer.

Sie als Prüfer/in bestimmen den themeninhaltlichen Schwerpunkt. Da Sie ihre Prüflinge am besten kennen, entscheiden Sie, welche Aufgaben am geeignetsten sind.





10. Format der Fragen

Sehen Sie davon ab in ihrer Prüfung W-Fragen zu verwenden. Aufgabenstellungen sollten, die im Unterricht bereits erprobten, Operatoren enthalten. Eine Liste mit solchen findet sich unter den Allgemeinen Vorgaben für Prüfungsaufgaben.

Des Weiteren sollten Sie bei einer Unterteilung von Prüfungsfragen z.B. (a, b, c) darauf achten, dass die Anforderungen der verwendeten Operatoren an die Prüflinge steigt. Geeignete Beispiele hierfür finden Sie unter den beigefügten Aufgabenstellungen. Prinzipiell bietet sich an, dass sie mit Fragen zur Sachkompetenz beginnen und mit einer Aufgabe zur Urteilskompetenz schließen: a) Nennen Sie... , b) Definieren Sie... , c) Beurteilen Sie... .

Verhindern Sie bei Prüfungsfragen zur eigenen Beurteilung undemokratische oder menschenrechtsverletzende Antwortmöglichkeiten, indem Sie den Antworthorizont einschränken. Dies können Sie zum Beispiel tun durch Strukturen wie: Fällen Sie ein Urteil über Thema X und gehen Sie hierbei besonders auf die im Unterricht besprochenen Inhalte ein.

"Meinung", auch eine begründete, ist kein Urteil. Es geht um das Lösen von Problemen, auch Urteilsproblemen.

Die Anrede an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Prüfung ist "Sie". Es ist eine offizielle Prüfung für einen staatlichen Schulabschluss.

11. Punkteverteilung

Zu jeder Aufgabe gehört verpflichtend die Angabe der maximal zu erreichenden Punktzahl. Das dient den Prüflingen als Orientierungshilfe in Hinblick auf die Bedeutsamkeit der Aufgabe. Die Punkteverteilung richtet sich nach dem Zeitaufwand, der zur Aufgabenlösung benötigt wird. Zur Aufgabenlösung gehört auch das Durchdenken einer Problemstellung. Die Aufgaben müssen alle drei Anforderungsbereiche abdecken. Der Schwerpunkt der Arbeit muss im Anforderungsbereich II liegen.



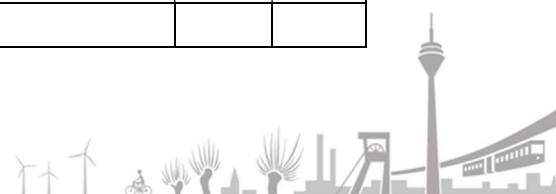


IV. Genehmigungsmatrix Klausurvorschläge

	Erfüllt	Nicht erfüllt
<u>Allgemeines</u>		
Sind die Aufgaben klar und verständlich formuliert?		
Werden die Vorgaben zu den Kompetenzbereichen und Inhaltsfeldern erfüllt?		
Sind die Aufgaben einer Bearbeitungszeit von 2 Zeitstunden angemessen?		
Genügen die Aufgabenstellungen den Ansprüchen an die äußere Form (Gliederung, Lesbarkeit, Übersichtlichkeit etc.)?		
Die Formulierung der schriftlichen Aufgaben muss einen Erwartungshorizont (transparenter Bewertungsmaßstab auf dem Arbeitsblatt, Punkteverteilung) beinhalten.		
Kann der Erwartungshorizont durch die Bearbeitung der Aufgaben erfüllt werden?		

	Erfüllt	Nicht erfüllt
<u>Sprachkompetenzentwicklung</u>		
Werden Fachtermini angemessen gefordert und verwendet?		
Gehen aus der Aufgabenstellung die sprachlichen Anforderungen hervor? (Orthographie, ganze Sätze, Interpunktion)		
Ist mindestens eine genügend anspruchsvolle Textquelle unter den Aufgabenstellungen vorhanden?		

	Erfüllt	Nicht erfüllt
<u>Inhaltsfelder</u>		
Für die Erreichung des EESA-Abschlusses sind die Inhaltsfelder 4 bis 9 der auf der Progressionsstufe 1 aufbauenden Progressionsstufe 2 grundlegend. Ein Inhaltsfeld davon ist Gegenstand der Klausur sein.		
Für die Erreichung des MSA-Abschlusses sind die Inhaltsfelder 4 bis 9 der auf der Progressionsstufe 1 aufbauenden Progressionsstufe 2 grundlegend. Mindestens zwei Inhaltsfelder müssen Gegenstand der Klausur sein		
<u>Kompetenzorientierung:</u>		
Geht die Aufgabenstellung von Operatoren aus und umfasst sie alle drei Anforderungsbereiche?		
<u>Vernetzte Kompetenzbereiche</u>		





Vernetzt die materialgebundene Aufgabenstellung die Kompetenzbereiche Sachkompetenz, Methodenkompetenz und Urteilskompetenz/ Handlungskompetenz miteinander?		
<u>Gestufte Aufgabenstellung</u> Geht jede Aufgabenstellung von einer Vorstellung und Analyse des Materials aus, beinhaltet eine Einordnung des Materials in den historischen Kontext schließt mit einer darauf aufbauende Beurteilungsfrage ab?		
<u>Kompetenzbereich Sachkompetenz:</u> Für die Erreichung des EESA-Abschlusses müssen aus den Bereichen SK2 und SK 6-7 (Progressionsstufe 2) mindestens zwei in der Klausur Anwendung finden. Für die Erreichung des MSA-Abschlusses müssen aus den Bereichen SK2 und SK 5-7 (Progressionsstufe 2) mindestens zwei in der Klausur Anwendung finden		
<u>Kompetenzbereich Methodenkompetenz:</u> Aus den Bereichen MK3-MK6 (Progressionsstufe 2) muss mindestens eine Methodenkompetenz pro Aufgabe Anwendung finden.		
<u>Kompetenzbereich Urteilskompetenz und Handlungskompetenz</u> Für die Erreichung des EESA-Abschlusses müssen aus den Bereichen UK1 bis UK5 (Progressionsstufe 2) mindestens UK1 oder UK 2 in der Klausur Anwendung finden. Einmal kann eine Handlungskompetenz aus den Bereichen HK1 bis HK 5 (Progressionsstufe 2) in der Klausur Anwendung finden. Für die Erreichung des MSA-Abschlusses müssen aus den Bereichen UK1 bis UK5 (Progressionsstufe 2) mindestens UK1 und UK 2 in der Klausur Anwendung finden. Einmal kann eine Handlungskompetenz aus den Bereichen HK1 bis HK 5 (Progressionsstufe 2) in der Klausur Anwendung finden		

Ist mindestens einmal „nicht erfüllt“ angekreuzt, muss der Vorschlag entsprechend überarbeitet werden.





V. Beispiele für Klausuraufgaben

1. Deutsches Reich 1878 (für EESA oder MSA)

Beispiel für eine von mehreren Aufgaben der schriftlichen Prüfung (PO-SI §27)

Aufgabe: (Deutsche Reichsgründung von 1871)

für EESA MSA

Aufgabe 2

/38

Bearbeiten Sie die Aufgabe unter Berücksichtigung der formalsprachlichen Regeln und grundsätzlich in vollständigen Sätzen.

Für die Darstellungsleistung gibt es insgesamt @ Punkte.

Material

- 1 Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie
- 2 Vom 21. Oktober 1878
- 3
- 4 Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen... verordnen im Namen
- 5 des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:
- 6 § 1 [1] Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische und kommunistische
- 7 Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken,
- 8 sind zu verbieten.
- 9 [2] Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder
- 10 kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung
- 11 gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der
- 12 Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten. [...]
- 13 § 4 Die mit der Kontrolle betraute Behörde ist befugt:
- 14 1. allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen;
- 15 2. Generalversammlungen einzuberufen und zu leiten;
- 16 3. die Bücher, Schriften und Kassenbestände einzusehen, sowie Auskunft über die
- 17 Verhältnisse des Vereins zu erfordern;
- 18 4. die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der im §1 Abs. 2 bezeichneten
- 19 Bestrebungen geeignet sind, zu untersagen;
- 20 5. mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitender
- 21 Organe des Vereins geeignete Personen zu betrauen.
- 22 6. die Kasse in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.
- 23 [...]
- 24 § 9 [1] Versammlungen, in denen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische
- 25 auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete
- 26 Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen.



27 [2] Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur
28 Förderung der im ersten Absatze bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu
29 verbieten.

30 [...]

31 § 11 [1] Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische
32 auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete
33 Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der
34 Bevölkerungsklassen gefährdende Weise zu Tage treten, sind zu verbieten.

35 [2] Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen
36 erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

37 § 17 [1] Wer an einem verbotenen Vereine als Mitglied sich beteiligt, oder eine Tätigkeit im
38 Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit
39 Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher an einer
40 verbotenen Versammlung (§ 9) sich beteiligt, oder welcher nach polizeilicher Auflösung
41 einer Versammlung (§ 9) sich nicht sofort entfernt.

42 [2] Gegen diejenigen, welche sich an dem Vereine oder an der Versammlung als Vorsteher,
43 Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassierer beteiligen, oder welche zu der Versammlung
44 auffordern, ist auf Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu erkennen.

45 § 18 Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten
46 hergibt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahr bestraft.

47 § 19 Wer eine verbotene Druckschrift (§ 11), oder wer eine von der vorläufigen
48 Beschlagnahme betroffene Druckschrift verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit
49 Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

50 Urkundlich unter Unserer Höchsten gehändigen Unterschrift und beigeschriebenem Kaiserlichen
51 Insiegel.

52 Gegeben Potsdam, den 21. Oktober 1878.

53 Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

54 Friedrich-Wilhelm, Kronprinz.

55 Fürst v. Bismarck.

Aufgabenstellung

Bearbeiten Sie den Erlass, indem Sie:

- a) die wichtigsten Bestimmungen des Sozialistengesetzes herausarbeiten und erklären,
gegen wen sich die Bestimmungen richten. (/16)
- b) mit Hilfe Ihrer historischen Kenntnisse ausführlich darlegen, warum Bismarck diesen
Standpunkt vertrat. (/12)





c) den Erlass aus Sicht des Jahres 1878 bewerten.

(/10)

Erwartungshorizont

Aufg. 2a	Der TN arbeitet heraus: - Richtet sich gegen Anhänger, Vereine mit sozialdemokratischem, kommunistischem, sozialistischem Gedankengut. - §1: Verbot von sozialdemokratischen, sozialistischen, kommunistischen Vereinen, die sich gegen die geltende Ordnung richten. - §4: Kontrollierende Behörde darf an allen Sitzungen, Versammlungen der Vereine teilnehmen und den Verein soweit kontrollieren, dass er sich nicht gegen die geltende Ordnung richtet. Vereinskasse: Einzug möglich. - §9: Versammlungen, die sich gegen die geltende Ordnung richten, werden aufgelöst/verboden. - §11: Verbot von Druckschriften, gefährden diese die geltende Ordnung = Frieden innerhalb der Gesellschaft. - §17: Geld- und Haftstrafe für Mitglieder, aktive Vereinsmitglieder, Sympathisanten verbotener Vereine. - §18: Haftstrafe für alle, die verbotenen Vereinen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. - §19: Haft- und Geldstrafe für alle, die verbotene Druckschriften verbreiten, drucken.	(/16)
Aufg. 2b	Der TN soll darlegen: - 1863: Gründung des ALLGEMEINE DEUTSCHEN ARBEITERVEREINS. - 1869: Gründung der SOZIALDEMOKRATISCHEN ARBEITERPARTEI. - 1875: Zusammenschluss zu SOZIALISTISCHE ARBEITERPARTEI DEUTSCHLANDS (SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS). Immer mehr Zulauf (über 40.000 Mitglieder), aufgrund der schlechten Arbeitsbedingen (Industrialisierung). - Arbeiter forderten mehr Mitspracherecht, hofften auf Durchsetzung ihrer Forderungen. - Wachsende Macht der Arbeiter (und ihrer Partei, SPD) stellte für Kaiser, Adligen, reiche Teile des Bürgertums wachsende Gefahr ihrer Herrschaft dar, durch stärkeren Einfluss. - („Umsturzpartei“ für die bestehende gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche Ordnung der gehobenen Kreise).	(/12)
Aufg. 2c	Der TN erkennt: - Entsprach nicht dem Demokratiedanken; Zugeständnisse nur so lange die Oberschicht ihre Macht behalten konnte.	(/10)





	- Keine echte, gleichberechtigte Gesellschaft. - Unmenschliches Handeln durch Oberschicht: Arbeiter waren finanziell, sozial, gesundheitlich sehr weit abgeschlagen.	
--	--	--

Bez. Reg. Düsseldorf Dez. 48





2. Weitere Beispiele für Klausuraufgaben sind online auf taskcards zugänglich.



Link: <https://brd.taskcards.app/#/board/52e29806-d03b-4e4c-90dd-6c5f4cd95568?token=abf9c88a-da05-41cd-8c6f-5dc7e125c84a>

Aus Gründen des Datenschutzes ist für den Zugang ein Passwort notwendig.

Sie erhalten das Passwort auf Anfrage bei Dez. 48.6 (Weiterbildung) der Bezirksregierung Düsseldorf.

Ansprechpersonen sind hier zu finden: <https://www.brd.nrw.de/Themen/Schule-Bildung/Kirchensachen-und-Weiterbildung/Nachtraeglicher-Erwerb-von-Schulabschluessen>

